

Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S.239, BS 223-1) sowie des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 69, 95 Abs. 2 SchulG und § 33 PrivSchG die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§ 2^{1,2}

Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Er endet am ersten nutzbaren Zugang zum Schulgelände.

§ 3

Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
2. Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

¹ Geändert durch Satzung vom 16.05.2012.

² Geändert durch Satzung vom 05.07.2013.

§ 4³

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Beim Besuch von staatlich anerkannten Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule, Realschule plus oder Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Beim Besuch von Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule, Realschule plus oder Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 5^{4,5}

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 25% des Preises für ein Monatsticket zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhoben.
- (2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung festgesetzt.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Für den Monat, für den erstmals Fahrtkosten übernommen werden, ist der Eigenanteil zu Beginn des Monats zu zahlen.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

³ Geändert durch Satzung vom 05.07.2013.

⁴ Geändert durch Satzung vom 16.05.2012.

⁵ Geändert durch Satzung vom 05.07.2013.

§ 6^{6,7}

Erllass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG oder vergleichbare Leistungen erhalten. Ebenso wird der Eigenanteil erlassen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer Maßnahme der §§ 27, 33 SGB VIII in einer anderen als der Herkunftsfamilie, oder einer Maßnahme der §§ 27, 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform lebt.
- (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin bzw. der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 7⁸

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkarten werden auf Antrag übernommen.
Dies gilt nicht für Schülerinnen bzw. Schüler der Grund- und Förderschulen. Bei diesen Schulen werden für die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler Listen erstellt, die dem Schulverwaltungsamt zur Überprüfung und Bestellung der Jahreskarten vorgelegt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltsverpflichteten Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein Pflegeelternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragsstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin

⁶ Geändert durch Satzung vom 16.05.2012.

⁷ Geändert durch Satzung vom 05.07.2013.

⁸ Geändert durch Satzung vom 05.07.2013.

bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare mit Aufnahmezusage den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache an die Stadtverwaltung.
- (8) Die Bewilligung der Übernahme der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der den Angaben in dem Antrag auf Schülerbeförderung zugrunde liegenden Umstände (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z.B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. In diesem Fall sind die Fahrkarten zurückzugeben bzw. die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.
- (9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
- (10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 8⁹

Richtlinien zur Schülerbeförderung

Die Stadt kann durch Beschluss des Stadtrates weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 9¹⁰

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 28.05.1999 außer Kraft.

Koblenz, 20.07.2010

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

⁹ Geändert durch Satzung vom 05.07.2013.

¹⁰ Geändert durch Satzung vom 05.07.2013.